

# Juristische Aspekte

Die zivil- und strafrechtliche Haftung des „Studenten im Praktischen Jahr“

Lübeck, 12. November 2024

Dozent:

Ass. jur. Alexander Schelling

Stabsstelle Justizariat des UKSH

Universität zu Lübeck

Institut für Allgemeinmedizin

- Stellung des „PJ-lers“ in der Klinik

- Tätigkeiten

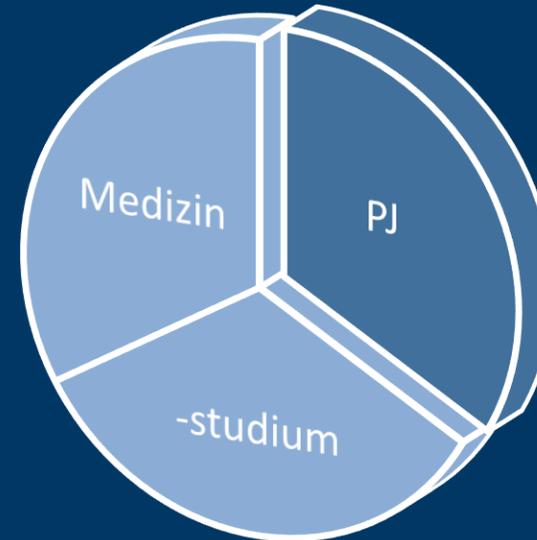
- Haftung und Versicherung

- „Bielefelder Fall“

- Rechtssicheres Verhalten

## Stellung des „PJ-lers“ in der Klinik

- PJ ist Teil Ihres Medizinstudiums und gilt als Lehrveranstaltung
- Deswegen lautet die korrekte Bezeichnung „Student im praktischen Jahr“ und nicht „Arzt im Praktischen Jahr“
- Sie sind „Erfüllungsgehilfe“ (§ 278 BGB) des Krankenhauses
- Begrifflichkeit hilft sowohl Ihnen als auch den Ärzten zum Rollenverständnis
  - Schützt Sie davor, dass Sie außerhalb Ihres Kompetenzbereichs Patienten behandeln
  - Hinweis an die Ärzte, dass Sie (noch) Studenten und keine Ärzte sind



## Tätigkeiten



nur auf Anweisung einer Ärztin/eines Arztes tätig werden



alle ärztlich delegierte Tätigkeiten



Kapilläre und venöse Blutabnahmen, subkutane und intramuskuläre Injektionen, Impfungen, vorbereitende Anamnese, intravenöse Applikationen (außer Erstapplikationen), zweite OP-Assistenz, Versorgung unkomplizierter Wunden, Verbands- oder Katheterwechsel



persönliche Fachkenntnisse, Können und aktuelle psychische/physische Verfassung sind zu berücksichtigen



Patientenaufklärungen (!)

## Haftung



### strafrechtliche Haftung

Vorsatz- und  
Fahrlässigkeitsdelikte

- Körperverletzung
- Ärztliche  
Schweigepflicht



### zivilrechtliche Haftung

- Vertrag
- Unerlaubte  
Handlung



### universitäre Haftung

Entlassung (Exmatrikulation)  
möglich, wenn Student  
„wegen einer **vorsätzlich begangenen  
Straftat zu einer Freiheitsstrafe von  
mehr als einem Jahr rechtskräftig  
verurteilt** ist, die Strafe noch nicht getilgt  
und nach Art der Straftat eine  
Gefährdung oder Störung des  
Studienbetriebs zu erwarten ist,“ vgl. §  
42 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 2 Nr. 3  
HSG.

## Begriff der Fahrlässigkeit

### Strafrecht



Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (Facharztstandard) außer Acht lässt und hierdurch vorhersehbar und vermeidbar den tatbestandlichen Erfolg herbeiführt.

(!) **mangelnde Erfahrung** lässt Fahrlässigkeit nicht entfallen

(!) **Übernahmeverschulden** liegt vor, wenn Behandlung durchgeführt wird, obwohl der Arzt (oder Student) hätte erkennen können, dass er nicht die notwendigen Fähigkeiten und Fachkenntnisse besitzt und keine Notsituation vorliegt.

**Achtung!**  
strengerer  
Haftungsmaßstab  
als im Zivilrecht

### Zivilrecht



Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, die ein **durchschnittlich** erfahrener und befähigter „Student im praktischen Jahr“ einzuhalten im Stande ist.

## Versicherung

- Studierende sind über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des UKSH mitversichert. Versichert sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die leicht-, mittel- und grobfahrlässig verursacht wurden. Weitere Informationen im Hinweisblatt „Hinweise zum Haftpflichtversicherungsschutz im UKSH“

[Hinweise+zum+Haftpflichtversicherungsschutz+im+UKSH.pdf](#)

- Siehe ergänzend auch das „Merkblatt zum Versicherungsschutz für Studierende während der Aus- und Fortbildung“.

[190423\\_Merkblatt\\_zum\\_Versicherungsschutz.pdf \(uni-luebeck.de\)](#)

## Bielefelder Fall oder auch **Worst-Case-Szenario**

- AG Bielefeld Urteil v. 22.10.2012 – 10 Ds-16 Js 279/11 – 1009/12
- LG Bielefeld Urteil v. 14.08.2013 – 011 Ns-16 js 279/11-11/13 (Berufung)



### Vorwurf:

- intravenöse Verabreichung **ohne ärztliche Anweisung**
- Student hätte wissen und erkennen können, dass keine intravenöse Verabreichung hätte erfolgen dürfen

### **Rechtsfolgen:**

- Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung, Geldstrafe 90 Tagessätze zu je 20 EUR (statt 120 TS zu je 15 EUR → kein Eintrag im BZR)
- (theoretisch) zivilrechtliche Ansprüche wg.
  - Erstattung der Beerdigungskosten
  - Schadenersatz in Form einer Geldrente/Abfindungszahlung

## Rechtssicheres Verhalten

Basis: Fachliteratur studieren

stets offen und ehrlich mit  
Fehlern und Zweifeln  
umgehen

jegliches gefahrbe gründendes  
Verhalten unterlassen und auf  
beschränkte Sachmittel oder  
Fertigkeiten aufmerksam  
machen

Rücksprache mit  
ausbildendem Arzt, insb. bei  
Behandlungen, die zum  
ersten Mal durchgeführt  
werden sollen

Im Zweifel nachfragen und  
um konkrete Anweisung  
bitten!

Bedenken äußern, z. B. wenn  
kein Oberarzt in Reichweite  
ist; Zusatzwissen beachten

ärztliche Anweisung nicht  
ausführen, wenn Sie sich der  
Behandlung nicht oder nicht  
mehr gewachsen fühlen

Patient benachrichtigen,  
damit dieser seine  
Einwilligung überdenken kann

„Nur sprechenden Menschen kann geholfen werden“

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Kommen Sie gerne an den Stand des  
Instituts für Allgemeinmedizin!

UNIVERSITÄTSKLINIKUM

Schleswig-Holstein

**Ass. Jur. Alexander Schelling**

Volljurist

Stabsstelle Justizariat

Campus Lübeck

Ratzeburger Allee 160 | 23538 Lübeck

Tel. 0451 500-10116

Besuchsadresse: Verwaltungszentrum Maria-Goeppert-Straße 7a

[alexander.schelling@uksh.de](mailto:alexander.schelling@uksh.de) | [www.uksh.de](http://www.uksh.de)